

EMPFEHLUNGEN UND RICHTLÖHNE FÜR ALPANGESTELLTE

I ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN (OR Art. 321 und 328)

Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge des Arbeitgebers fachgerecht zu bedienen und diese sowie Materialien, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.

Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig zufügt.

Das Mass der Sorgfalt, für die der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Die Entschädigungen für zugefügte Schäden sind innert kürzester Frist nach deren Feststellung zu verlangen. Der vom Arbeitnehmer geforderte Schadenersatz darf in der Regel die Hälfte seines Monatslohnes nicht übersteigen.

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

Er hat zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

II VERTRAGSDAUER UND -ENDE

Für die Alpverträge gibt es keine Probezeit ausser aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

III LÖHNE

a/ Der Käser

Er ist verantwortlich für die Käsequalität, für die Sauberkeit der Sennhütte und der Anlagen. Er melkt ungefähr 25 Kühe, stellt den Käse her und pflegt diesen. Er ist verantwortlich für die gute Betriebsführung.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 150.— und Fr. 200.— pro Tag.

b/ Der erste Hirt

Er ist verantwortlich für die Herde, besonders für die Sorge und die Gesundheit des Viehs, und für die Sauberkeit des Stalls. Er melkt ungefähr 25 Kühe und befasst sich mit der Aufsicht. Er kann beauftragt werden, die Jauchegrube zu leeren, und sich mit der Bewässerung zu beschäftigen.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 140.— und Fr. 190.— pro Tag.

c/ Der Angestellte

Er hilft dem Käser, reinigt die Sennhütte sowie den Stall und bereitet das Essen vor. Er melkt ungefähr 25 Kühe und kann beauftragt werden, dem ersten Hirt zu helfen.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 120.— und Fr. 150.— pro Tag.

d/ Der zweite Hirt

Er melkt ungefähr 25 Kühe und hilft dem ersten Hirt bei seinen ganzen Aufgaben.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 80.— und Fr. 100.— pro Tag.

e/ Der Zuhirt

Er hilft den anderen Angestellten. Er kann beauftragt werden, etwa 10 Kühe zu melken.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 50.— und Fr. 60.— pro Tag.

f/ Der Schafhirt, der Jungviehhirt

Er ist verantwortlich für die Bewachung, die Sorge und die Gesundheit der Herde von Jungvieh, beziehungsweise von Schafen.

Sein Bruttolohn liegt zwischen Fr. 80.— und Fr. 150.— pro Tag je nach Grösse der Herde. Als Richtprinzip gilt Fr. 1.— pro Tag und pro Rindstück und Fr. 1.— pro Tag und pro 5 Schafe.

N.B. : Die Arbeitszeit nimmt von Anfangs bis Ende der Saison ab; die Melkzeit kann 6 Stunden pro Tag und am Ende der Saison 1 bis 2 Stunden erreichen. Die Dauer der Aufsicht ist gleich für die ganze Saison, auch wenn es ab dem 15. August leichter ist. Dagegen hat für den Käser und den Hirt die Vermehrung der Käse im Keller eine proportionale Vergrösserung der Arbeit zur Folge.

Man braucht im allgemeinen 4 Angestellte für etwa 100 Melkkühe.

Eine ganze Sommer-Saison dauert ungefähr 3 Monate ; sie fängt am 20. Juni an und endet am 20. September.

IV VERSICHERUNGEN

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit bei einer Krankenkasse, welche die Freizügigkeit garantiert, wenn der Arbeitnehmer durch einen Mitgliedschaftsausweis nicht nachweist, dass er zu folgenden Bedingungen versichert ist:

- a) Arzt- und Arzneikosten
- b) Spitalkosten einer allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals sowie alle übrigen gemäss eidgenössischer Gesetzgebung für die Krankenversicherung üblichen Minimalleistungen.

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse, welche die Freizügigkeit garantiert, für ein Taggeld von mindestens 80% des Lohnes. Während der Aufschubszeit übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung von 80% des Lohnes.

Hat der Arbeitgeber eine Kollektivversicherung für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie für Taggeldentschädigung abgeschlossen, wird die Hälfte der Prämie vom Lohn des Arbeitnehmers in Abzug gebracht. Besteht eine solche Versicherung nicht, beteiligt sich der Arbeitgeber im gleichen Verhältnis an der Bezahlung der Prämie einer andern Versicherung oder der persönlichen Versicherung des Arbeitnehmers.

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 zu versichern. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers, diejenigen für die Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten des Arbeitnehmers (vergl. Art. 91 UVG).

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern. Alle der AHV unterworfenen für mehr als drei Monate beschäftigten Angestellten, deren AHV-Lohn Fr. 1'657.50 übersteigt, müssen einer Vorsorgestiftung angeschlossen sein.